

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins WiA Wohnen im Alter e.V., Karben (im Folgenden „der Verein“).

§ 2 Wirtschaftlichkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan wird vom geschäftsführenden Vorstand für das laufende Geschäftsjahr, spätestens vor der jährlichen Mitgliederversammlung erstellt. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse des Vereins und der Wohngruppen umfassen. Zum Vergleich sind die Ist-Zahlen des vergangenen Jahres gegenüber zu stellen.
2. Zur Erstellung des Haushaltsplans melden die Wohngruppen ihren Finanzbedarf rechtzeitig dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung vom der/dem Kassierer*in zur Kenntnis gebracht.
4. Der/die Kassierer*in überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans entsprechend § 2 der Finanzordnung und berichtet dem geschäftsführenden Vorstand laufend über seine Entwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.

§ 4 Jahresabschluss| Kassenprüfung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss er eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten.
2. Der Jahresabschluss ist von den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Zudem sind diese berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Außerdem überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans.
4. Der geschäftsführende Vorstand berichtet über den Jahresabschluss in der Mitgliederversammlung. Auf Verlangen erhalten die Mitglieder Einsicht in den Jahresabschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt WiA e.V. Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Weiterhin wird von ordentlichen Mitgliedern, die Bewohner einer Wohnung in einem WiA Haus sind oder die Interesse an einer Wohnung in einem WiA-Haus haben ein Zusatzbeitrag erhoben, der dem Hauskonto der jeweiligen Wohngruppe eingezahlt wird. (Siehe Anlage 1 zu dieser Beitrags- und Finanzordnung).
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Diese treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Vorstand fest.
5. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich bis spätestens 31. März eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

6. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag und die Anmeldegebühr mit dem ersten Beitragseinzug fällig.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.03. erfolgt eine zeitanteilige Berechnung des Beitragssatzes für den Rest des Kalenderjahres.
8. Die Umlagen nach § 13 der Satzung sind nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem von der Versammlung festgelegten Termin fällig.

§ 6 Miete und Nebenkosten Gemeinschaftsraum/-räume

1. Die Mitglieder, die Mieter*innen in einer der WiA-Wohnanlagen sind, tragen die Kosten für Miete und Nebenkosten des Gemeinschaftsraums ihrer jeweiligen Anlage.
2. Die Abrechnung erfolgt wie folgt:
 - Haus 1: Der Kaltmietpreis der Gemeinschaftsräume, wird auf die an Mitglieder vermieteten Wohnungen nach Quadratmetern umgelegt. Dieser Betrag ist im Mietpreis der Wohnungen (Vermieter GSW) eingerechnet. Die Abrechnung der Nebenkosten für die Gemeinschaftsräume und die anteiligen Nebenkosten des Hauses für die Gemeinschaftsräume werden in der „Wohngruppenordnung Haus 1“ geregelt. Diese kann bei Bedarf angepasst werden, ohne dass diese Beitrags- und Finanzordnung neu zu beschließen ist.
 - Haus 2: Der Verein WiA e.V. ist Mieter der Gemeinschaftswohnung.

Im Gegenzug tragen die Bewohner*innen, die der Wohngruppe 2 angehören, anteilig die mit der Anmietung und Nutzung der Gemeinschaftswohnung im Zusammenhang stehen den Kosten. Einzelheiten regelt der Verein vertraglich mit den Mietern*innen gemäß Anlage „Finanzierung Gemeinschaftsraum WiA 2“, Diese Vereinbarung muss vor Abschluss des Mietvertrages unterschrieben werden. Die Anlage „Finanzierung Gemeinschaftsraum WiA 2“ kann bei Bedarf angepasst werden, ohne dass diese Beitrags- und Finanzordnung neu zu beschließen ist ,

§ 7 Verwaltung der Finanzmittel

1. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
2. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskontoen vorrangig bargeldlos abgewickelt. Es wird ein sog. Vereinskonto sowie für jede Wohngruppe eines WiA-Hauses ein eigenes Girokonto (Hauskonto) geführt. Für kleinere Bargeschäfte kann bei Bedarf eine Barkasse unterhalten werden.
3. Auf den Hauskonten werden die Zusatzbeiträge der Mitglieder, die Bewohner einer Wohnung in einem WiA-Haus sind oder Interesse an einer Wohnung in einem WiA-Haus habe, frei zur Verfügung gestellt. Über die satzungsgemäße Verwendung dieses anteiligen Betrags entscheidet die Wohngruppe.
4. Die Verfügungsberechtigung über die Vereinskontoen liegt bei der/dem Vorsitzenden. Sie/er erteilt dem/r Kassierer*in Kontovollmacht.
5. Kontovollmacht für das jeweilige Hauskonto erhält der/die Bewohner*in, den/die die jeweilige Wohngruppe für die Verwaltung des Hauskontos wählt hat.
6. Der/die Kassierer*in verwaltet die Konten des Vereins. Sie/er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und berichtet regelmäßig dem geschäftsführenden Vorstand.
7. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorrangig bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Originalbeleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss der sachlich Zuständige die Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind er/dem Kassierer*in unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Auslagen zum 31.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung vorhandenen Inventars ist ein Inhaltsverzeichnis anzulegen.
2. Darauf sind alle Gegenstände erfasst, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Neuwert (Anschaffungswert) von über 410 Euro besitzen.
3. Die Inventarliste muss enthalten: Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung, Anschaffungsdatum, Bezeichnung des Gegenstandswertes, Anschaffungs- und Zeitwert, Standort, Abschreibungssatz.
4. Gegenstände die ausgemustert werden, sind mit kurzer Begründung anzuzeigen.
5. Die Inventurliste ist fortlaufend zu führen und jeweils zum 31.12. dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
6. Nicht mehr gebrauchtes Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös geht auf das Vereinskonto oder das Konto der entsprechenden Wohngruppe. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Spenden und öffentliche Zuschüsse

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Wohngruppe zugewiesen werden.
3. Öffentliche Zuschüsse fließen automatisch an den Bereich (Gesamtverein oder Wohngruppe), der sie beantragt hat.
4. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2024 in Kraft.



Anlage 1 zur Beitrags- und Finanzordnung

Mitgliedbeiträge per 16. März 2024

Mitgliedform	Beitrag/ Jahr
Ordentliche Mitglieder	30,00 €
Zusatzbeitrag für Mitglieder, die Bewohner einer Wohnung in einem WiA-Haus sind	30,00 €
Zusatzbeitrag für Mitglieder, die Interesse an einer Wohnung in einem WiA-Haus haben	30,00 €
Fördermitglied	beitragsfrei
Aufnahmegebühr einmalig	25,00 €